

Neuordnung der Finanzaufsicht muss Besonderheiten der betrieblichen Altersvorsorge Rechnung tragen

1. April 2010

Die bisherige Finanzaufsicht trägt den Besonderheiten von Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge (EbAV), Pensionskassen und Pensionsfonds, nicht hinreichend Rechnung. Sie führt bei den EbAV zu unnötiger Bürokratie und damit Kosten, die mittelbar oder unmittelbar zulasten der begünstigten Betriebsrentenanwärter oder Betriebsrentner gehen. Bei der geplanten Neuordnung der Finanzaufsicht müssen deshalb die Belange der betrieblichen Altersvorsorge stärker als bisher berücksichtigt werden. Die Frage, ob weiterhin die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder die Bundesbank mit der EbaV-Aufsicht betraut wird, ist im Vergleich dazu nachrangig.

Im Betriebsrentenrecht bzw. im Arbeitsrecht hat sich über Jahrzehnte ein sachgerechter, kollektivrechtlicher Rechts- und Schutzrahmen herausgebildet, der bislang in der Aufsichtspraxis kaum Berücksichtigung findet. Die bisherige Aufsichtspraxis ist stark auf einen Ausgleich zwischen unternehmerischen Interessen von Versicherern bzw. Finanzdienstleistern und individuellen Verbraucherinteressen ausgerichtet und trägt kollektivrechtlichen Aspekten nicht angemessen Rechnung. Nicht hinreichend beachtet wird insbesondere, dass EbAV im Gegensatz zu Versicherungen keine reinen Finanzinstitutionen sind, sondern vor allem soziale Einrichtungen, über die Arbeitgeber Versorgungsleistungen für ihre Arbeitnehmer erbringen und für die der jeweilige Arbeitgeber haftet. Firmenpensionskassen und -pensionsfonds werden zudem ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben, so dass sich einige, bei anderen Finanzinstitutionen ergebende Fragen hier von vornherein nicht stellen.

Nachfolgend einige Beispiele dafür, wie sich die unzureichende Berücksichtigung der Belange der betrieblichen Altersvorsorge durch die bisherige Aufsicht negativ auf EbAV auswirkt:

- Bestandsübertragungen anlässlich von Fusionen, Übernahmen oder anderen Unternehmenstransaktionen sind bei EbAV umständlich, kompliziert oder teilweise sogar überhaupt nicht möglich.
- Arbeitsrechtlich sinnvolle und rechtswirksame Fortentwicklungen von Leistungsplänen müssen aufsichtsrechtlich eigenständig und aufwändig nachvollzogen oder können in der Aufsichtspraxis oftmals gar nicht umgesetzt werden. Daraus ergeben sich komplexe Segmentbildungen und unnötige Bestandsdifferenzierungen in den EbAV.
- EbAV, die ohne Gewinnerzielungsabsicht ihre Erträge den Begünstigten zukommen lassen, müssen gleichwohl aufwändige und unnötige Differenzierungen ihrer Ertragsquellen vornehmen, wie dies bei Lebensversicherungen zur Ertragsverteilung zwischen unternehmerischen Gewinnerzielungsinteressen und den Begünstigten notwendig und sinnvoll ist.

BDA | Bundesvereinigung der
Deutschen Arbeitgeberverbände

Mitglied von **BUSINESSEUROPE**

Hausadresse:
Haus der Deutschen Wirtschaft
Breite Straße 29, 10178 Berlin

Briefadresse:
11054 Berlin

bda@arbeitgeber.de
www.arbeitgeber.de

T +49 30 2033-0
F +49 30 2033-1055

- Pensionsfonds werden durch aufsichtsrechtliche Vorgaben abverlangt, Garantiezusagen (z. B. bei Beitragszusagen mit Mindestleistung) in der Anspar- und in der Rentenbezugsphase nach Lebensversicherungsmethodik zu bedecken, obwohl dies gesetzlich nicht gefordert wird. Die Folgen sind Komplexitätssteigerungen und Effizienzverluste. Hier zeigt sich, dass die Aufsichtspraxis zu sehr dem traditionellen, an quantitativen Vorgaben orientierten Grundsatz deutscher Lebensversicherungsmethodik folgt, anstatt stärker das gerade für Pensionsfonds eingeführte Vorsichtsprinzip („prudent person“) zu berücksichtigen. Diesem Prinzip, das eine qualitativ orientierte, „vernünftige“ Korrelation zwischen Verpflichtung und Vermögenswerten verlangt, folgt auch die EU-Pensionsfondsrichtlinie.

Um den spezifischen Bedürfnissen der betrieblichen Altersvorsorge künftig besser Rechnung zu tragen, sollten im Zuge der geplanten Reform der Finanzaufsicht zumindest folgende Maßnahmen ergriffen werden:

1. Interessengruppe für EbAV einrichten

Innerhalb der künftigen Finanzaufsicht sollte eine eigene Interessengruppe für EbAV eingerichtet werden. Ein solches Fachgremium würde dazu beitragen, dass die Besonderheiten von EbAV in der neuen Aufsichtsstruktur angemessene Beachtung finden. Damit würde auf nationaler Ebene nachvollzogen, was auf europäischer Ebene bereits fest vorgesehen ist: Auch in der geplanten europäischen Aufsichtsbehörde (EIOPA) soll richtigerweise eine eigene Interessengruppe für EbAV eingerichtet werden.

Zudem sollte das erforderliche stärkere Gewicht der EbAV in der künftigen Aufsicht auch bei der Bezeichnung der neuen Aufsichtsstrukturen zum Ausdruck kommen. Auch in diesem Fall können die europäischen Pläne als Vorbild dienen: Hier werden Versicherer und EbAV beim Namen gleichermaßen berücksichtigt (European *Insurance and Occupational Pensions Authority*).

2. Kostenstruktur an EbAV-Bedürfnisse anpassen

Anpassungsbedarf gibt es auch bei der derzeitigen Kostenstruktur der Finanzaufsicht. Da sich die von den beaufsichtigten Einrichtungen zu finanzierenden Gebühren an ihrem Prämienvolumen orientieren, werden Pensionsfonds bei Übertragungen von Pensionsverpflichtungen aus der internen Unternehmensfinanzierung auf den externen Pensionsfonds durch sog. Einmalbeiträge in besonderer Weise belastet. Dies führt zu dem kaum gewollten Ergebnis, dass aufsichtsrechtliche Kostenregelungen als Hemmnis wirken, betriebliche Altersvorsorge in beaufsichtigte Strukturen zu überführen. Dabei war es gerade ein Ziel der Einführung von Pensionsfonds, diese Übertragungen zu fördern.

Schließlich dürfen die Aufsichtskosten, die sich aus den neuen europäischen Vorgaben für Lebensversicherungen (Solvency II) ergeben, nicht auf EbAV umgelegt werden. Solvency II gilt aus guten Gründen nicht für EbAV, deshalb dürfen EbAV auch nicht durch die damit verbundenen Kosten belastet werden.